

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

(Sozialschutz-Paket)

A. Problem und Ziel

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder die Einstellung der Leistungen sozialer Dienste sowie der generellen Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte auch durch und innerhalb von Unternehmen und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige, risikobehaftet. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten. Erhebliche Einkommenseinbußen können aber auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Auch können Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht betroffen sein.

Der Kinderzuschlag wurde durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer möglichst einfachen und verlässlichen Leistung umgestaltet. Die Anknüpfung an das Voreinkommen kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag erst nach Ablauf von einigen Monaten, in denen Einkommen in entsprechender Höhe bezogen wird, zusteht.

Durch die Corona-Krise reduziert sich aktuell bei vielen Familien völlig unvorhergesehen das Einkommen. Sie sind in Kurzarbeit, beziehen Arbeitslosengeld oder haben geringere Einkommen durch den Wegfall von Überstunden oder Zulagen oder verringerte Einnahmen als Selbständige. Um die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser zu erfassen, soll der Kinderzuschlag für Familien, die neu in den Einkommensbereich der Leistung kommen, zeitlich befristet umgestaltet werden.

Das Arbeitszeitgesetz bedarf einer Verordnungsermächtigung, um im Notfall bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen.

Durch die Corona-Krise besteht ein aktuell besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Aber auch in anderen systemrelevanten Bereichen kann es zu Personalengpässen aufgrund von Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen kommen. Das geltende Recht sieht Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst vor und könnte diejenigen, die in der aktuellen Situation mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, an ihrem Einsatz hindern. Daher soll die bestehende Hinzuverdienstgrenze vorübergehend angehoben werden.

B. Lösung

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Diese Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten.

Auch für Berechtigte im Recht der Sozialen Entschädigung sollen erleichterten Regelungen gelten. Die inhaltliche Übernahme der Übergangsregelungen des SGB II und des SGB XII für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) stellt sicher, dass in allen Existenzsicherungssystemen ein vergleichbarer Schutz besteht.

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt. Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

Daher soll für die Prüfung des Kinderzuschlags ausnahmsweise - statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung - an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden.

Um die Familienkasse zu entlasten und die Familien besser zu unterstützen, soll außerdem eine Verlängerung unter anderem für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können.

Mit der Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz eingefügt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz zu erlassen. Die Regelung soll dazu beitragen, im Notfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen.

Auch der rentenrechtliche Rahmen für die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Durch die deutliche Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise werden zahlreiche Haushalte von deutlichen Einbußen ihres Erwerbseinkommens betroffen sein. Diesen soll ein schneller und möglichst unbürokratischer Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermöglicht werden.

Einschätzungen zur Zahl der zusätzlichen Leistungsberechtigten sind vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen mit großen Unsicherheiten verbunden. Je 100.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im **SGB II**, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ergeben sich Mehrausgaben von rund 800 Millionen Euro. Davon entfallen 625 Millionen Euro auf den Bund und 175 Millionen Euro auf die Kommunen.

Unter Berücksichtigung der Branchen- und Einkommensstruktur könnten bis zu 700.000 der 1,9 Millionen Solo-Selbständigen und bis zu 300.000 der 1,6 Millionen Selbständigen mit Angestellten für eine Antragstellung in Frage kommen. Zusammen mit weiteren Anspruchsberechtigten wäre eine maximale Größenordnung von 1,2 Millionen zugehenden Bedarfsgemeinschaften infolge der Corona-Krise und dieser Regelung möglich. Bei 6 Monaten Leistungsbezug entspräche dies maximalen Mehrausgaben von rund 9,6 Milliarden Euro. Davon entfallen 7,5 Milliarden Euro auf den Bund und 2,1 Milliarden Euro auf die Kommunen.

Die Zahl zusätzlicher Leistungsempfänger ab Regelaltersgrenze für das 4. Kapitel **SGB XII**, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wird auf rund 70.000 geschätzt. Hieraus ergeben sich Mehrausgaben für den Bund von rund 200 Millionen Euro. Für das 3. Kapitel SGB XII entstehen durch zusätzliche Leistungsberechtigte keine Kosten im nennenswerten Umfang. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **BVG** (Stand: 31. Dezember 2018: 3.000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehenen Änderungen beim **Kinderzuschlag** führen dazu, dass bei Einkommensänderungen vorübergehend die aktuelle Situation der Familien berücksichtigt wird. Da dies voraussichtlich in den nächsten Monaten häufig der Fall sein wird, wird mit einmaligen Mehrausgaben im Kinderzuschlag von 200 Millionen Euro ausgegangen. Es ist beim Kinderzuschlag infolge der Corona-Krise jedoch unabhängig von gesetzlichen Änderungen mit unerwartet vielen zusätzlichen Berechtigten zu rechnen und entsprechenden Kostensteigerungen zu rechnen.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme ist die Kostenwirkung für die **Anhebung der Hinzuverdienstgrenze** begrenzt und dürfte sich je nach Verhalten im mittleren zweistelligen Millionenbereich bewegen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 120 Minuten für den Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergibt sich ein Zeitaufwand von insgesamt rund 140 Millionen Minuten.

Personen über der Regelaltersgrenze, die bisher selbst ein Einkommen oberhalb der jeweiligen Einkommensgrenze hatten, beziehungsweise als gemischte Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen ihres Partners und ihrer Partnerin mitversorgt wurden, welches nun aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wegfällt, werden auf 70.000 geschätzt.

Für diese Erstanträge wird von einem Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall ausgegangen. Insgesamt entsteht hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 140.000 Zeitstunden für die Bürgerinnen und Bürger.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Gesetzentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Nachweispflicht und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gleichzeitig entfällt für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse.

Es ist daher davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Der Gesetzentwurf führt im Übrigen zu keiner wesentlichen Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 80 Minuten für die vereinfachte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ergeben sich Mehrkosten von rund 100 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Durch die erleichterten Zugangsvoraussetzungen werden auch die Hauptfürsorgestellten und örtlichen Fürsorgestellten entlastet. Die Entlastung ist aufgrund der geringen Anzahl der Fälle nicht bezifferbar.

Hinsichtlich der zu erwartenden 70.000 neuen Leistungsberechtigten im Bereich des Vierten Kapitel des SGB XII ist aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens mit einem Zeitaufwand von 80 Minuten zu rechnen für die Bearbeitung des Antrags.

Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide der zu erwartenden 70.000 neuer Leistungsberechtigten, ist mit einer Dauer von jeweils 80 Minuten pro Fall zu rechnen aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens. Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Lohnkosten von 3,95 Millionen Euro (564.000 Euro je 10.000 Fälle) bei den Kommunen als Sozialhilfeträger entsteht. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Sachkosten in Form von Porto- und Druckkosten für den neuen Leistungsbescheid in Höhe von 70.000 Euro (1 Euro pro Fall).

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt auch bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die durch den Gesetzentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten. Zudem gibt es zu Beginn und zum Ende der vorgesehenen Ausnahmeregelungen jeweils einen einmaligen Umstellungsaufwand. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Einkommensprüfung und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Für die Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfällt gleichzeitig auch für die Verwaltung der laufende Erfüllungsaufwand für die Abrechnung der erbrachten Leistungen und die Begründung neuer Rechtsverhältnisse.

Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenze entsteht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund von Programmierarbeiten in Höhe von rund 31.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

(Sozialschutz-Paket)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 67 Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“.

b) Die Angabe zu §§ 67 bis 70 wird wie folgt gefasst:

„§§ 68 bis 70 (weggefallen)“.

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

(4) Sofern über die Leistungen vorläufig zu entscheiden ist (§ 41a Absatz 1 Satz 1), ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.“

Artikel 2

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 64 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 302 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 34 findet in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. der Betrag von 6 300 Euro durch den Betrag von 44 590 Euro ersetzt wird und
2. der Hinzuverdienstdeckel keine Anwendung findet.“

Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 140 folgende Angabe angefügt:

„§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.

2. Folgender § 141 wird angefügt:

„§ 141

Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt.

(3) Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.

(4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 44a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel, die nahtlos nach einem im Zeitraum 30. April 2020 bis zum 29. September 2020 endenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen sind, gilt der nach § 44 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Antrag einmalig als gestellt. Die Leistungen sollen unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt werden; Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides dem ausführenden Träger bekannt werden, sind zu berücksichtigen. Soweit nach Absatz 4 bereits die vorausgegangene Bewilligung nach § 44a Absatz 1 vorläufig erfolgte, ergeht abweichend von Satz 2 auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 44a Absatz 1 aus demselben Grund für längstens sechs Monate vorläufig. § 60 des Ersten Buches sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Leistungen nach dem Dritten Kapitel, wenn in dem in Satz 1 genannten Zeitraum über eine weitere Bewilligung zu entscheiden ist.“

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 20 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird das Wort „erstmals“ gestrichen und werden nach der Angabe „30. Juni 2019“ die Wörter „und vor dem 1. Juli 2021“ eingefügt.
2. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 1 wird in Fällen, in denen der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endet, von Amts wegen einmalig um weitere sechs Monate verlängert. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der ursprüngliche Bewilligungszeitraum in Anwendung des § 20 Absatz 4 mehr als sechs Monate umfasst.“

(6) Abweichend von § 6a Absatz 8 Satz 1 ist für Anträge, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 eingehen, bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens der Eltern nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich. In diesen Fällen wird abweichend von § 6a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 Vermögen nach § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt.“

3. Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 7 bis 12.

Artikel 6

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 88 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

(1) Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnen, wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 25c und 25f wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt.

(3) Abweichend von § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.

(4) Sofern Geldleistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden.

(5) Für Leistungen nach § 27a, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 30. April 2020 bis zum 29. September 2020 endet, ist für deren Weiterbewilligung abweichend von § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Kriegspopferfürsorge kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die bis zum Erlass des Bewilligungsbescheides dem ausführenden Träger bekannt werden, sind zu berücksichtigen. § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie die §§ 45, 48 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

§ 14 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Außergewöhnliche Fälle; Verordnungsermächtigung“.

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in Fällen einer Epidemie, für besondere Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen, die über die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Diese Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern dringend erforderlich sein. In der Rechtsverordnung sind die notwendigen Bedingungen zum Schutz der in Satz 1 genannten Arbeitnehmer zu bestimmen.“

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und am 1. Januar 2021 außer Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder der generellen Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte auch durch und innerhalb von Unternehmen und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Selbständige, und hier vor allem für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige, risikobehaftet. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten.

Erhebliche Einkommenseinbußen können aber auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen, die bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII und im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

COVID-19 kann im Gesundheitswesen, in Bereichen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge sowie erforderlichen Bereiche zur Versorgung der Bevölkerung, vor allem im Lebensmitteleinzelhandel und Transportgewerbe erhebliche Mehrarbeit erfordern. Das Arbeitszeitgesetz bedarf einer Verordnungsermächtigung, um im Notfall bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitschriften zu ermöglichen. Das geltende Rentenrecht sieht zwar bereits Regelungen vor, um eine Beschäftigung und eine Rente flexibel und individuell miteinander kombinieren zu können. Es führt aber bei Einkommen über 6.300 Euro pro Kalenderjahr zur Zahlung einer Teilrente und kann damit in der aktuellen Situation dazu führen, dass eine Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung insbesondere von medizinischem Personal oder Beschäftigten in systemrelevanten Bereichen nicht erfolgt.

Der Kinderzuschlag wurde durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer möglichst einfachen und verlässlichen Leistung umgestaltet. Neben Regelungen zur stärkeren Unterstützung von Familien wurden Vereinfachungen und Verstetigungen vorgesehen. Seit der Neuregelung werden Anspruch und Höhe des Kinderzuschlags aufgrund des Einkommens der vergangenen sechs Monate (Bemessungszeitraum) für sechs Monate seit Antragstellung festgelegt (sogenannter Bewilligungszeitraum). Durch den gleichzeitigen Verzicht auf eine Einkommensprognose kann auf rückwirkende Prüfungen verzichtet werden.

Die Anknüpfung an das Voreinkommen kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag erst nach Ablauf von einigen Monaten, in denen Einkommen in entsprechender Höhe bezogen wird, zusteht.

Durch die Corona-Krise reduziert sich aktuell bei vielen Familien völlig unvorhergesehen das Einkommen. Sie sind in Kurzarbeit, beziehen Arbeitslosengeld oder haben geringere Einkommen durch den Wegfall von Überstunden oder Zulagen oder verringerte Einnahmen als Selbständige. Um die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser zu erfassen, soll der Kinderzuschlag für Familien, die neu in den Einkommensbereich der Leistung kommen, zeitlich befristet umgestaltet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Diese Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Im Einzelnen sind vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII und im Sozialen Entschädigungsrecht

Erhebliche Einkommenseinbußen können auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen, die bisher keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben. Dies gilt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen des Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus kann auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Aus diesem Grund werden die Maßnahmen für das SGB II auch im SGB XII und im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

3. Kinderzuschlag

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt. Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

Daher soll für die Prüfung des Kinderzuschlags ausnahmsweise - statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung - an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden. Zudem erfolgt die befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, um die Leistung noch besser und unbürokratischer zugänglich zu machen und um die aktuelle Notsituationen abzufangen.

Um die Familienkasse zu entlasten und die Familien besser zu unterstützen, soll außerdem eine Verlängerung unter anderem für sog. Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können.

4. Arbeitszeitgesetz

Mit der Neuregelung des Arbeitszeitgesetzes wird eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz eingefügt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz zu erlassen. Die Regelung soll dazu beitragen, im Notfall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern sicherzustellen.

5. Selbstverwaltung

Die Möglichkeit der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zur schriftlichen Abstimmung wird erweitert. Damit wird der Corona-Krise Rechnung getragen.

6. Hinzuverdienstrecht

Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, wird die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze befristet bis zum 31. Dezember 2020 angehoben. Durch die deutliche Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und im SGB XII sowie die Änderung im Bundesversorgungsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bundeskindergeldgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung, da der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und den Leistungen für Bildung und Teilhabe insbesondere der Deckung des durchschnittlichen sächlichen Existenzminimums von Kindern dient. Bundeseinheitliche Regelungen sind in diesem Bereich unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Kindern und ihren Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Auf Grund der Vielzahl der Berührungspunkte mit dem bundeseinheitlichen SGB II und dem Zusammenspiel mit dem bundeseinheitlichen Wohngeldgesetz ist die Rechtseinheit betroffen. Würde die Regelung des Kinderzuschlags für

Familien mit kleinen Einkommen, die nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, den Ländern überlassen, würde dies zu einer der Rechtssicherheit abträglichen Rechtszersplitterung führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Dritten und Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Arbeitszeitgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG verweist auf die Notfallregelung in Artikel 5 Absatz 4 der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG. Diese Regelung erlaubt den Mitgliedstaaten, besondere Regelungen bei Vorkommnissen vorzusehen, die auf nicht von den Arbeitgebern zu vertretende anormale und unvorhersehbare Umstände oder auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind, deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Ausnahmeregelungen beim Kinderzuschlags ergeben sich nach der Neugestaltung der Leistung durch das Starke-Familien-Gesetz für die Zeit der Krise weitere Rechts- bzw. Verwaltungsvereinfachungen. In bestimmten Fällen kann der Bewilligungszeitraum für die Leistung verlängert werden. In anderen Fällen entstehen Vereinfachungen durch die Verkürzung des Bemessungszeitraums für das Elterneinkommen, das heißt, es ist dann nur das Einkommen für einen Monat statt für sechs Monate maßgeblich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Der Gesetzentwurf trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich SDG 8 bei: Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern. Gerade in einem Notfall mit bundesweiten Auswirkungen sollen die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt so gestaltet werden, dass die Menschen mit Zuversicht in ihre Zukunft blicken können. Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass die durch eine besondere Notsituation gefährdete wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber erhalten werden kann (Schlüsselindikator 8.4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Die Änderungen des Kinderzuschlags stärken die wirtschaftliche Stabilität von Familien mit kleinen Einkommen. Das Vertrauen von Familien in Teilhabechancen und ein gutes Aufwachsen der Kinder wird insgesamt gestärkt.

3. Demografische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise werden zahlreiche Haushalte von deutlichen Einbußen ihres Erwerbseinkommens betroffen sein. Diesen soll ein schneller und möglichst unbürokratischer Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermöglicht werden.

Einschätzungen zur Zahl der zusätzlichen Leistungsberechtigten sind vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen mit großen Unsicherheiten verbunden. Je 100.000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im **SGB II**, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ergeben sich Mehrausgaben von rund 800 Millionen Euro. Davon entfallen 625 Millionen Euro auf den Bund und 175 Millionen Euro auf die Kommunen.

Unter Berücksichtigung der Branchen- und Einkommensstruktur könnten bis zu 700.000 der 1,9 Millionen Solo-Selbständigen und bis zu 300.000 der 1,6 Millionen Selbständigen mit Angestellten für eine Antragstellung in Frage kommen. Zusammen mit weiteren Anspruchsberechtigten wäre eine maximale Größenordnung von 1,2 Millionen zugehenden Bedarfsgemeinschaften infolge der Corona-Krise und dieser Regelung möglich. Bei 6 Monaten Leistungsbezug entspräche dies maximalen Mehrausgaben von rund 9,6 Milliarden Euro. Davon entfallen 7,5 Milliarden Euro auf den Bund und 2,1 Milliarden Euro auf die Kommunen.

Die Zahl zusätzlicher Leistungsempfänger ab Regelaltersgrenze ab Regelaltersgrenze für das 4. Kapitel **SGB XII**, die für einen Zeitraum von sechs Monaten Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wird auf rund 70.000 geschätzt. Hieraus ergeben sich Mehrausgaben für den Bund von rund 200 Millionen Euro. Für das 3. Kapitel SGB XII entstehen durch zusätzliche Leistungsberechtigte keine Kosten im nennenswerten Umfang. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **BVG** (Stand: 31. Dezember 2018: 3.000 Personen) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Kosten auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehenen Änderungen beim **Kinderzuschlag** führen dazu, dass bei Einkommensänderungen vorübergehend kurzfristiger die aktuelle Situation der Familien berücksichtigt wird. Da dies voraussichtlich in den nächsten Monaten häufig der Fall sein wird, wird mit einmaligen Mehrausgaben im Kinderzuschlag von 200 Millionen Euro ausgegangen. Es ist beim Kinderzuschlag infolge der Corona-Krise jedoch unabhängig von gesetzlichen Änderungen mit unerwartet vielen zusätzlichen Berechtigten und entsprechenden Kostensteigerungen zu rechnen.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme ist die Kostenwirkung für die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze begrenzt und dürfte sich je nach Verhalten im mittleren zweistelligen Millionenbereich bewegen.

5. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bei Bürgerinnen und Bürgern ergibt sich ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 120 Minuten für den Erstantrag

auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ein Zeitaufwand von insgesamt rund 140 Millionen Minuten.

Personen über der Regelaltersgrenze, die bisher selbst ein Einkommen oberhalb der jeweiligen Einkommensgrenze hatten, beziehungsweise als gemischte Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen ihres Partners und ihrer Partnerin mitversorgt wurden, welches nun aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wegfällt, werden auf 70.000 geschätzt.

Für diese Erstanträge wird von einem Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall ausgegangen. Insgesamt entsteht hieraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 140.000 Zeitstunden für die Bürgerinnen und Bürger.

Für den Kinderzuschlag ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die durch den Gesetzesentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten anzunehmen. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Nachweispflicht und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass beide Effekte sich im Wesentlichen ausgleichen.

Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf führt zu keiner wesentlichen Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

Verwaltung

Für die Verwaltung ergeben sich ausgehend von 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und einer Dauer von 80 Minuten für die vereinfachte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II Mehrkosten von rund 100 Millionen Euro für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Hinsichtlich der zu erwartenden 70.000 neuen Leistungsberechtigten im Bereich des Vierten Kapitel des SGB XII ist aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens mit einem Zeitaufwand von 80 Minuten zu rechnen für die Bearbeitung des Antrags.

Für die Bearbeitung der Grundsicherungsbescheide der zu erwartenden 70.000 neuer Leistungsberechtigten, ist mit einer Dauer von jeweils 80 Minuten pro Fall zu rechnen aufgrund des vereinfachten Bewilligungsverfahrens. Hierdurch entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Lohnkosten von 3,95 Millionen Euro (564.000 Euro je 10.000 Fälle) bei den Kommunen als Sozialhilfeträger entsteht. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus Sachkosten in Form von Porto- und Druckkosten für den neuen Leistungsbescheid in Höhe von 70.000 Euro (1 Euro pro Fall).

Die Neugestaltung des Kinderzuschlags führt auch bei der Verwaltung zu einem veränderten Aufwand. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die durch den Gesetzesentwurf zusätzlich bzw. früher erreichten Berechtigten. Zudem gibt es zu Beginn und zum Ende der vorgesehenen Ausnahmeregelungen jeweils einen einmaligen Umstellungsaufwand. Zugleich ergeben sich durch die vorgesehenen Vereinfachungen erhebliche Reduzierungen des Aufwands bei der Einkommensprüfung und durch verlängerte Bewilligungszeiträume. Es wird angenommen, dass Mehraufwand und Minderaufwand sich im Wesentlichen ausgleichen.

Durch die befristete Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen entsteht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund von Programmierarbeiten in Höhe von circa 50 Personentagen. Bei einem Personalkostenansatz von 618 Euro beläuft sich der Umstellungsaufwand auf rund 31.000 Euro.

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zum Kinderzuschlag werden krisenbedingt befristet für ein halbes Jahr. Die Befristung ergibt sich aus der jeweiligen Regelung.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen weiteren Gesetzesänderungen scheidet aus, da diese auf Dauer angelegt sind.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages für die Regelungen des Artikels 1 bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

Eine Befristung der Änderungen des Arbeitszeitgesetzes ist nicht vorgesehen. Die Verordnungsermächtigung soll dauerhaft gelten, um in einem Notfall mit bundesweiten Auswirkungen ohne erneute Änderung des Arbeitszeitgesetzes die notwendigen Maßnahmen durch eine Rechtsverordnung erlassen zu können. Eine Evaluation der Änderung des Arbeitszeitgesetzes ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 67.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Mit den befristeten Sonderregelungen für Bewilligungszeiträume, die vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnen, sollen wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgemildert werden. Von vorübergehenden erheblichen Einkommenseinbußen können alle Erwerbstätigen betroffen sein. Dabei sind selbständig tätige Personen, insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige, besonders betroffen. Bei diesem Personenkreis bestehen in der Regel keine Ansprüche auf vorrangige Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld. Einkommenseinbußen, die zu Hilfebedürftigkeit führen, können aber auch z. B. durch die Einführung von Kurzarbeit entstehen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Dabei ist es vorübergehend erforderlich, diese Leistungen möglichst schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen. Es soll zum einen niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten, zum anderen müssen auch die Jobcenter bei der Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen durch Verfahrenserleichterungen unterstützt werden. Diesem Ziel dienen die Maßgaben in den Absätzen 2 bis 4.

Die vermittlerische Betreuung der selbständig tätigen Personen wird dabei auf die Unterstützung der Wiederaufnahme der bisherigen selbständigen Tätigkeit ausgerichtet. Es können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung erbracht werden.

Zu Absatz 1

Die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 gelten für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnt. Der Zeitraum berücksichtigt, dass Personen durch die Auswirkungen insbesondere der im Laufe des Monats März 2020 in Kraft getretenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die COVID-19-Pandemie hilfebedürftig geworden sind und deshalb einen Leistungsantrag stellen, der in diesem Zeitraum wirksam wird. Da Auswirkungen der Pandemie auch erst zeitversetzt auftreten können, gelten die Sonderregelungen für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30. September 2020 beginnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dies berücksichtigt, dass die Sonderregelungen insbesondere zu einer unbürokratischen Hilfe bei Einnahmeausfällen führen sollen. In diesen Fällen sollen Betroffene gerade nicht erst ihr Vermögen einsetzen müssen, bevor staatliche Hilfen für den Lebensunterhalt in Anspruch genommen werden können. Zudem werden die Betroffenen und auch die Jobcenter von dem mit der Vermögensprüfung verbundenen Aufwand entlastet. Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. April 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. September 2020 andauert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dabei entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Fiktion der Angemessenheit. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 22 Absatz 1 Satz 3 Anwendung. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter

als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken - in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate. Eine bereits bestandskräftige Kostensenkung hat jedoch Bestand.

Zu Absatz 4

Werden Leistungen von selbständig tätigen Personen, insbesondere von Kleinunternehmern und sogenannten Solo-Selbständigen, beantragt, ist in der Regel über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung sind die Leistungen nach § 41a Absatz 2 Satz 2 SGB II so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II). Eine Entscheidung erfolgt zwar nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten; allerdings lassen Ermessensregelungen auch eine abweichende Länge der Bewilligung zu.

Mit Satz 1 wird geregelt, dass über den Anspruch vorläufig - ohne Ermessen - stets für sechs Monate zu entscheiden ist. Damit können die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Bewilligung auch dann nicht auf weniger als sechs Monate verkürzen, wenn sie nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation erwarten. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten.

Mit Satz 2 werden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum entlastet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Hat sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, können die Leistungsberechtigten eine Prüfung und abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall wird über den Leistungsanspruch nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abschließend entschieden. Der Antrag muss innerhalb der Frist nach § 41a Absatz 5 SGB II (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) gestellt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung weitet die bisherigen Möglichkeiten der schriftlichen Abstimmung aus und trägt damit der aktuellen Corona-Krise Rechnung.

Abweichend von § 64 Absatz 3 sollen die Selbstverwaltungsorgane und die besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen schriftlich ohne Sitzung abstimmen können. Das gilt auch für die Vertreterversammlung und den Verwaltungsrat, ohne dass die Satzung dies für zulässig erklären muss. Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 Satz 3 gilt nicht.

Zum einen sind vermehrt dringende Beschlüsse zu fassen. Ein Fall ist dringend, wenn die Beschlussfassung nicht ohne Schaden oder Gefahr bis zur nächsten Sitzung des Organs aufgeschoben werden kann.

Zum anderen muss es für die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger möglich sein, Beschlüsse schriftlich ohne Sitzung zu fassen, solange Sitzungen aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem Corona Virus Sars Cov-2 nicht durchgeführt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze wird für das Kalenderjahr 2020 angehoben. Die neue Hinzuverdienstgrenze beträgt das 14fache der für das Jahr 2020 geltenden Bezugsgröße (14 x 3185 Euro). Damit wird einem Durchschnittsverdiener mit zwei jährlichen Sonderzahlungen ein Hinzuverdienst ermöglicht, ohne dass es zu einer Anrechnung des Hinzuverdiensts auf die Rente wegen Alters kommt.

Die Regelungen zum Hinzuverdienstdeckel in § 34 SGB VI sind für das Kalenderjahr 2020 nicht anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Einführung neuer Vorschriften durch dieses Gesetz erforderlich.

Zu Nummer 2

Die inhaltliche Übernahme der Übergangsregelungen des SGB II für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII stellt sicher, dass in beiden Existenzsicherungssystemen der Sozialhilfe ein dem SGB II vergleichbarer Schutz besteht. Die Regelungen erleichtern eine schnelle Hilfestellung für Personen, die ein der Altersgrenze entsprechendes Lebensalter bereits erreicht beziehungsweise überschritten haben oder zeitlich befristet beziehungsweise dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn bei ihnen Einkommen wegfällt. Dies kann Erwerbseinkommen aus Minijobs, Einkünfte aus künstlerischer oder sonstiger Tätigkeit oder andere Einnahmequellen sein. Dadurch kann ein existenzsichernder Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vorübergehend notwendig werden. Von besonderer Relevanz sind die vergleichbaren Regelungen für Personen in gemischten Bedarfsgemeinschaften. Dies bezieht sich auf die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt und auf die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung während der Krisenzeit, indem diese als angemessen anerkannt werden. Dadurch sollen die Gemeinsamkeiten mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und damit zwischen den existenzsichernden Systemen aufrechterhalten werden.

Zu Absatz 1

Entsprechend der Übergangsregelung des SGB II gelten die besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 4 für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in den Bewilligungszeiträumen nach Absatz 1 beginnen.

Insoweit findet der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz für einen begrenzten Zeitraum nur eingeschränkt Anwendung. Während die Einkommensprüfung weiterhin erfolgt, sollen

für einen Zeitraum von sechs Monaten, die Leistungen unabhängig vom Einsatz des Vermögens erbracht werden. Betroffene müssen somit nicht erst ihr Vermögen oder das Vermögen ihrer Partner, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, einsetzen, bevor sie staatliche Hilfen für den Lebensunterhalt in Anspruch nehmen können. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass die Leistungsbewilligung sich nicht durch die manchmal zeitaufwendige Prüfung der Vermögensverhältnisse verzögert. Durch die fortbestehende Berücksichtigung von Einkommen wird jedoch sichergestellt, dass Personen, die Einnahmen aus Vermögen beziehen, wie beispielsweise Miete oder Zinsen, nur dann zu Leistungsbeziehern werden, wenn das Einkommen unter dem Existenzminimum liegt.

Nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tag des maßgeblichen Bewilligungszeitraums nach Absatz 1, werden die existenzsichernden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. April 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. September 2020 andauert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dabei entfällt für Wohnungen - anders als für die weiteren in § 42a geregelten Unterkünfte - die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich in dieser Zeit keine Sorgen um den Erhalt ihrer Wohnung machen müssen. Gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in diesem Sechs-Monatszeitraum als angemessen, so gilt dies auch für in diesem Zeitraum liegende tatsächliche Mietsteigerungen oder in diesem Zeitraum gegebenenfalls steigende Aufwendungen für Heizkosten.

Während dieses sechsmonatigen Zeitraums erfolgen damit keine neuen Kostensenkungsaufforderungen. Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 35 Absatz 2 Satz 2 unter den dortigen Voraussetzungen Anwendung. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, auch weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken - in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate.

Zu Absatz 4

Werden existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII beantragt und steht die Höhe des Leistungsanspruchs beispielsweise aufgrund absehbar schwankenden Einkommens noch nicht fest, ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine vorläufige Leistungsbewilligung vorzunehmen, in der Hilfe zum Lebensunterhalt kommt eine vorschussweise Gewährung in Betracht. Die normalerweise erforderliche abschließende Entscheidung, für die zur vorläufigen Entscheidung führenden, nicht abschließend geklärten Sachverhalte (§ 44a Absatz 5 Satz 1 SGB XII), ergeht nur auf Antrag der leistungsbeziehenden Person. Dies gilt auch dann, wenn geringere Einkünfte prognostiziert werden, als tatsächlich im Bewilligungszeitraum zufließen.

Entsprechendes gilt für den Vorschuss in der Hilfe zum Lebensunterhalt. Beantragt die leistungsbeziehende Person keine abschließende Entscheidung und damit eine Überprüfung der Höhe der vorschussweise bewilligten Leistung, dann verbleibt es bei der ursprünglich festgesetzten Höhe. Eine abschließende Festsetzung erfolgt nicht.

Zu Absatz 5

Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII nur auf Antrag gewährt, wobei der Bewilligungszeitraum nach § 44 Absatz 3 SGB XII in der Regel zwölf Monate beträgt. Zur Weitergewährung nach Ablauf eines Bewilligungszeit-

raums ist ein Folgeantrag erforderlich. Damit ist zwingend eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden. Mit der befristeten Übergangsregelung in Absatz 5 wird eine Weiterbewilligung unter der Annahme unveränderter Verhältnisse ermöglicht. Allerdings sind bei der Weiterbewilligung Änderungen zu berücksichtigen, die die leistungsberechtigte Person vor Erlass des Bescheids mitgeteilt hat oder dem Träger anderweitig bekannt geworden sind. Da zu unterstellen ist, dass die Antragsformulare für Bewilligungszeiträume ab 1. April 2020 bereits versandt beziehungsweise in Bearbeitung sind, greift diese Regelung nur für Bewilligungszeiträume ab Mai 2020.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie kann auch im Vierten Kapitel des SGB XII eine steigende Anzahl von Anträgen auf Leistungen nicht ausgeschlossen werden. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen bei den ausführenden Trägern der Sozialhilfe. Deshalb sollen mit der Übergangsregelung die ausführenden Träger entlastet und somit dazu beigetragen werden, deren Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Anträge von Menschen, die infolge der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können, sollen zügig bearbeitet werden.

Ist die Bewilligungsentscheidung für den Zeitraum, welcher dem Weiterbewilligungszeitraum vorausgeht, vorläufig gemäß § 44a Absatz 1 SGB XII ergangen, ergeht auch die Entscheidung zur Weiterbewilligung vorläufig. Der Grund für die ursprüngliche vorläufige Entscheidung gilt für die Weiterbewilligung fort.

Die Übergangsregelung wird auch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausgedehnt, weil sich hier die gleiche Situation wie in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stellt. Weil für die Hilfe zum Lebensunterhalt aber weder das Antragsprinzip noch die Dauer von Bewilligungszeiträumen gesetzlich geregelt sind, gelten die Regelungen für das Vierte Kapitel des SGB XII der Sätze 1 bis 4 von Absatz 5 entsprechend und können damit auch auf eine vorschüssige Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt angewendet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Der Kinderzuschlag wurde durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer möglichst einfachen und verlässlichen Leistung umgestaltet. Neben Regelungen zur stärkeren Unterstützung von Familien wurden Vereinfachungen und Verstetigungen vorgesehen. Seit der Neuregelung werden Anspruch und Höhe des Kinderzuschlags aufgrund des Einkommens der vergangenen sechs Monate (Bemessungszeitraum) für sechs Monate seit Antragstellung festgelegt (sogenannter Bewilligungszeitraum). Durch den gleichzeitigen Verzicht auf eine Einkommensprognose kann auf rückwirkende Prüfungen verzichtet werden.

Die Anknüpfung an das Voreinkommen kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag erst nach Ablauf von einigen Monaten, in denen Einkommen in entsprechender Höhe bezogen wird, zusteht.

Durch die Corona-Krise reduziert sich aktuell bei vielen Familien das Einkommen. Sie sind in Kurzarbeit, beziehen Arbeitslosengeld oder haben geringere Einkommen durch den Wegfall von Überstunden oder Zulagen oder verringerte Einnahmen als Selbständige.

Deshalb wird der Kinderzuschlag zeitlich befristet so umgestaltet, dass er für Familien, die neu in den Einkommensbereich der Leistung kommen, die aktuelle krisenbedingte Lebenslage besser erfasst.

Für die Familien, die Einkommenseinbrüche durch die Corona-Krise erleiden, soll ein Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden, der die veränderte Lebenslage zeitnah zur

Antragstellung abbildet und die plötzlich veränderte Situation in der Familie früher berücksichtigt. Einkommenseinbrüche sollen so besser verkraftet werden können.

Daher soll für die Prüfung des Kinderzuschlags ausnahmsweise - statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung - an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden.

Um die Familienkasse zu entlasten, soll außerdem eine Verlängerung für sog. Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag eingeführt werden, damit die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden können. Zudem soll in diesen Fällen die Berücksichtigung von Vermögen zeitlich befristet ausgesetzt werden. Dies ist eine unbürokratische Hilfe bei den entsprechenden Fällen. Bei durch die Krise verursachten Einnahmeausfällen sollen Betroffene gerade nicht erst ihr Vermögen einsetzen müssen, bevor staatliche Hilfen in Anspruch genommen werden können. Zudem werden Betroffene und auch die Familienkassen von dem mit der Vermögensprüfung verbundenen Aufwand entlastet. Nach Ablauf der Ausnahmeregelung werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht.

Zu Nummer 1

§ 20 Absatz 4

Die zweite Stufe des Starke-Familien-Gesetzes ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Da nicht abzusehen war, wie sich die Antragszahlen und damit die Bearbeitungssituation in der Familienkasse entwickeln, wurde mit Absatz 4 eine Möglichkeit geschaffen, auf das erwartete erhöhte Bearbeitungsaufkommen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund wurde aufgenommen, dass in Neufällen der Bewilligungszeitraum letztlich mehr als sechs Monate umfassen kann, wenn die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt. Dadurch sollte vermieden werden, dass die Berechtigten erst nach Ablauf einiger Monate einen Bewilligungsbescheid einschließlich einer Nachzahlung erhalten und gleich wieder einen neuen Antrag stellen müssen, weil der Bewilligungszeitraum abläuft.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und den drohenden Einkommenseinbußen ist mit einem weiteren Zuwachs der Antragsteller beim Kinderzuschlag zu rechnen. Um ähnliche Vorkehrungen wie zum Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zu treffen, wird daher die Einschränkung, dass die Möglichkeit des verlängerten Bewilligungszeitraums nur bei einer erstmaligen Bewilligung nach dem 30. Juni 2019 besteht, aufgehoben. Damit kann nunmehr auch bei Folgeanträgen von der Anwendungsvorschrift Gebrauch gemacht werden.

Die Vorschrift wird zugleich befristet auf Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. Juli 2021 beginnt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die allgemeine Lage bis dahin normalisiert hat und die Familienkasse wieder zeitnah über die Anträge entscheiden kann.

Zu Nummer 2

§ 20 Absatz 5

Im neuen § 20 Absatz 5 wird geregelt, dass ein bereits laufender sechsmonatiger Bewilligungszeitraum (sog. Bestandsfall) von Amts wegen einmalig verlängert wird, wenn der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird.

In diesen Fällen wird der Bewilligungszeitraum automatisch verlängert, ohne dass ein Antrag gestellt wird oder eine erneute Prüfung erfolgt. Angeknüpft wird vielmehr an die bereits erfolgte Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die ursprünglich zu der Bewilligung ge-

führt hatte. Die Verlängerung erfolgt weiter in der Höhe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlags, wie er bisher gewährt wurde. Überprüfungen oder Anpassungen, ob sich aktuell ein niedrigerer Anspruch ergeben würde, finden nicht statt.

Dadurch wird erreicht, dass die Berechtigten den Kinderzuschlag unkompliziert weiter beziehen können, ohne dafür erst noch Nachweise zusammenzutragen und einreichen und auf die Entscheidung der Verwaltung warten zu müssen. Dies entlastet die Berechtigten sowie die Verwaltung angesichts der aktuellen Krise und der aktuellen Einschränkungen, die zu Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Unterlagen auf Seiten der Berechtigten führen kann und die Bearbeitungssituation auf Seiten der Familienkasse weiter verschärfen kann.

Da die Verlängerung nur erfolgt, wenn für alle Kinder der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wurde, ist die Regelung für die Berechtigten von Vorteil. Daher ist auch ein Antrag nicht erforderlich.

Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie ist nur in Fällen anzuwenden, in denen der sechsmonatige Bewilligungszeitraum in dem Zeitraum zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 endet. Die Regelung ist entsprechend anzuwenden in Fällen, in denen in Anwendung des § 20 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes der Bewilligungszeitraum mehr als sechs Monate umfasst.

Zu § 20 Absatz 6:

Der neue § 20 Absatz 6 zielt darauf ab, dass mit dem Kinderzuschlag besser auf eine veränderte Einkommenssituation reagiert werden kann. Mit der befristeten Ausnahmeregelung zum sechsmonatigen Bemessungszeitraum sollen Familien bei Einkommensveränderungen möglichst bald den Kinderzuschlag erhalten können.

So können insbesondere Eltern, die aufgrund der Krise Kurzarbeitergeld beziehen oder sonst Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, mit dem Kinderzuschlag eher unterstützt werden. Auch bei Familien, die zuvor SGB II-Leistungen bezogen bzw. in „verdeckter Armut“ gelebt haben und nun eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird die Einkommenssituation aktueller berücksichtigt.

Ausgangspunkt sind die seit dem 1. Juli 2019 durch das Starke-Familien-Gesetz getroffenen Regelungen zum Kinderzuschlag. Damit Familien den Kinderzuschlag einfach und verlässlich erhalten können, werden seit der Neuregelung Anspruch und Höhe des Kinderzuschlags für sechs Monate festgelegt (sogenannter Bewilligungszeitraum) und zugleich wird auf rückwirkende Prüfungen meistens verzichtet.

Um dies zu ermöglichen, wird für eine Bewilligung das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum berücksichtigt (sogenannter Bemessungszeitraum); das heißt, das Einkommen aus den letzten sechs Monaten ist zu summieren und durch sechs zu teilen.

Regelungen, bei denen an das Einkommen aus vorangegangenen Monaten angeknüpft wird, haben sich auch beim Elterngeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld bewährt. Wenn der Kinderzuschlag fortlaufend bezogen wird, ist durch den sechsmonatigen Bemessungszeitraum gewährleistet, dass im Laufe der Zeit das gesamte Einkommen berücksichtigt wird. Durch die Anknüpfung an das Voreinkommen wird die Beantragung von Kinderzuschlag deutlich vereinfacht und die Familien können sich auf die bewilligten Leistungen verlassen.

Das kann dazu führen, dass der Kinderzuschlag erst nach Ablauf von ein paar Monaten bezogen werden kann. Eltern, die bisher zu viel für den Bezug von Kinderzuschlag verdient haben, oder die im SGB II-Bezug oder in der verdeckten Armut waren und erst seit Kurzem

ein entsprechendes Einkommen erzielen, sollen deshalb in der derzeitigen unvorhersehbaren Krisensituation durch die Änderungen unterstützt werden.

Nach der Regelung soll daher ausnahmsweise - statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung - an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft werden.

Das Einkommen des letzten Monats vor Antragstellung ist dann maßgeblich für die Prüfung der Mindesteinkommensgrenze, für die Prüfung, ob mit Kinderzuschlag keine Hilfebedürftigkeit besteht, für die Prüfung, ob der erweiterte Zugang greift, für die Prüfung, ab wann der Kinderzuschlag wegen der Höhe des Elterneinkommens gemindert wird und für die Minderung des Kinderzuschlags aufgrund des Elterneinkommens. Zum Einkommen der Eltern gehören beispielsweise auch Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld und BAföG.

Im Vergleich zu der Berücksichtigung der letzten sechs Monate kann sich durch die Berücksichtigung nur eines Monats auch ein geringerer Kinderzuschlag oder gar kein Kinderzuschlag ergeben. Sollte eine Familie dadurch unter das Existenzminimum fallen, so kann sie SGB II-Leistungen beziehen. Außerdem können durch die Regelung auch Personen, die in dem zu berücksichtigenden aktuellen Monat beispielsweise aufgrund von schwankenden Einkommen oder Nachzahlungen ein entsprechendes Einkommen haben – deren Einkommen aber für einen längeren Bezug insgesamt zu hoch oder gering ist – Kinderzuschlag beziehen. Eine Prüfung, welche Variante – Zugang unter Berücksichtigung des Bemessungszeitraums von sechs Monaten oder Zugang unter Berücksichtigung eines Bemessungszeitraums von einem Monat - für den Antragstellenden günstiger ist, wird nicht durchgeführt.

Die neue Regelung bezieht sich nur auf die Ermittlung des Einkommens der Eltern. Das Einkommen des Kindes wird weiterhin anhand der sechs Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums ermittelt.

Eltern können über die neue Regelung auch Kinderzuschlag beziehen, wenn das Einkommen der Eltern aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums so gering ist, dass nur über den erweiterten Zugang nach § 6a Absatz 1a Kinderzuschlag bezogen werden kann.

Die Regelung ist zeitlich befristet. Sie ist nur auf Anträge anzuwenden, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 eingehen.

Durch die Ermittlung des Kinderzuschlags aufgrund des Einkommens der sechs Monate vor Antragstellung ist der Kinderzuschlag eine kontinuierliche und verlässliche Leistung. Deshalb soll die davon abweichende Ausnahmeregelung nur für einen befristeten Zeitraum von sechs Monaten eingeführt werden.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Entsprechend der Übergangsregelung des SGB II und SGB XII gelten die besonderen Regelungen für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialen Entschädigung, wenn der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 beginnt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen für einen Zeitraum von sechs Monaten für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, die im Bewilligungszeitraum nach Absatz 1 beginnt. Dies ermöglicht eine unbürokratische Hilfe bei Einnahmeausfällen. In diesen Fällen sollen Betroffene gerade nicht erst ihr Vermögen einsetzen müssen, bevor staatliche Hilfen für den Lebensunterhalt in Anspruch genommen werden können.

Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht. Dies gilt auch dann, wenn der ab 1. April 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. September 2020 andauert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1. Dabei entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten. Den von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen soll die Angst, ihren Wohnraum zu verlieren, genommen werden.

Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 27a in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII unter den dortigen Voraussetzungen Anwendung. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken - in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate.

Zu Absatz 4

Wird ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG beantragt und steht die Höhe des Leistungsanspruchs beispielsweise aufgrund absehbar schwankenden Einkommens noch nicht fest, kommt eine vorschussweise Gewährung in Betracht. Beantragt die leistungsbeziehende Person keine abschließende Entscheidung und damit eine Überprüfung der Höhe der vorschussweise bewilligten Leistung, dann verbleibt es abschließend bei der ursprünglich festgesetzten Höhe. Eine abschließende Festsetzung erfolgt nicht.

Zu Absatz 5

Die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird nur auf Antrag und für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Folgeantrag erforderlich, es sei denn, es liegt ein Fall der Leistung von Amts wegen nach § 54 Absatz 2 der Verordnung zur Kriegsopferversorgung vor. Mit der befristeten Regelung wird auf den Folgeantrag verzichtet und eine Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse ermöglicht.

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist mit einer steigenden Anzahl von Anträgen auf Leistungen nach § 27a BVG zu rechnen. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen in den Verwaltungen. Mit der Regelung soll Entlastung geschaffen werden. Anträge von Menschen, die infolge der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können, sollen zügig bearbeitet werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 2

Die Neuregelung ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung in Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen sowie die zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen zu bestimmen.

Diese Regelungen beziehen sich auf besondere Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern, insbesondere Lebensmitteln und Hygieneartikeln dringend erforderlich sind.

Die bisher im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen reichen nicht aus, um auf Notfälle schnell, effektiv und bundeseinheitlich reagieren zu können.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Artikels 3 sollen ausschließlich für im Kalenderjahr 2020 erzielte Hinzuverdienste Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des SGB IV treten am 31. Dezember 2020 außer Kraft.